## 21. Entideid vom 8. Marg 1910 in Sachen Rofi & Cie.

Art. 106 ff. SchKG: Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Voraussetzungen für eine Fristansetzung an den Drittansprecher zur Klageerhebung.

A. — In einer von der Nekurrentin, Firma Noli & Cie. in Bürich III, gegen Gottlieb Kunz in Bungen für eine Forberung von 2173 Fr. 90 Cts. eingeleiteten Betreibung murben bem Schuldner am 1. Mai 1909 u. a. eine Torfprefmaschine und 15 kleine Rollwagen im Gesamtwert von 200 Fr. gepfändet mit bem Vormerk: "Diese Gegenstände sind von Alois Ammann in "Bünzen angeschafft worden und werden von demselben bean= "fprucht." Hierauf fette das Betreibungsamt Bungen ber Refur= rentin eine Frist von zehn Tagen zur Bestreitung dieser Ansprüche an und forderte, nachdem eine folche Bestreitung erfolgt war, am 10. August ben Drittansprecher mit folgender Zuschrift zur Rlage auf: "Herr Ammann als letter Hypothekargläubiger behauptet. "biefe Gegenstände gehören zum Geschäft und durfen nicht ge= "pfändet werden. Diesen Anspruch hat Gloor (der Bertreter ber "Firma Noli & Cie.) bestritten. Es wird Ihnen hiermit eine "Frist von zehn Tagen festgesett, innert welcher Sie nach Art. 107 "SchKG gegen die Bestreitung gerichtliche Klage anheben können."

B. — Aus der von Alois Ammann innert Frift eingereichten Klage ersah die Rekurrentin, daß Ammann in der Tat nicht Eigentums=, sondern nur Pfandrechte an den fraglichen Objekten geltend mache. Sie betrat daher den Beschwerdeweg, mit dem Beschren, es sei die Klageaufforderung an Ammann aufzuheben und das Betreibungsamt anzuhalten, mit Bezug auf den Pfandrechts=anspruch das Versahren des Art. 106 SchKG neuerdings einzusleiten, da ein Pfandrechtsanspruch von ihr nicht bestritten worden sei und sie an einer solchen Bestreitung auch kein Interesse habe.

Die Beschwerbe wurde von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, von der untern mit dem Hinweis darauf, daß die Klageaufforderung an Ammann mangels rechtzeitiger Ansechtung auf dem Beschwerdeweg rechtskräftig geworden sei, von der kantonalen Aufsichtsbehörbe bagegen namentlich von der Erwägung aus, daß die Gläubigerin gemäß einer von ihrem Vertreter an das Gerichtspräsibium Muri gerichteten Zuschrift vom 17. September die Betreibung gegen Gottlieb Kunz zurückgezogen habe. Mit Rücksicht hierauf hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Rekurrentin gemäß Art. 57 des Gebührentarifs zur Bezahlung der Zustellungskosten beider Instanzen sowie einer Ordnungsbuße von 10 Fr. verzurteilt.

C. — Gegen biesen Entscheib hat die Firma Noli & Cie. rechtzeitig ans Bundesgericht rekuriert, unter Erneuerung ihres Bezgehrens um Aushebung der Klagfristansehung vom 10. August 1909; eventuell beantragt sie wenigstens Aushebung der ihr von der Borinstanz auserlegten Ordnungsstrase, da ihrerseits weder Mißbrauch des Beschwerderechts noch Trölerei vorliege. Zur Bezundung ihres Hauptbegehrens macht sie geltend, die Betreibung sein, obschon insolge einer Berständigung zwischen Gläubigerin und Schuldner am 1. September 1909 zurückgezogen, in ihren Wirzkungen zwischen Gläubigerin und Orittansprecher noch nicht erzledigt, sodaß der Beschwerde diessalls nichts entgegenstehe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Nachdem erwiesen ist, daß die streitige Betreibung bereits erledigt war, als die Rekurrentin ihre Beschwerde bei der erstinstanzlichen Aussichen Aufsichtsbehörde anhängig machte, hat eine Beschwerdessührung über die Fristansehung an den Drittansprecher zur Klageserhebung nach Art. 107 SchkG keinen Sinn mehr und erweist sich der Rekurs ohne weiteres als gegenstandslos. Wie das Bunsbesgericht in konstanter Praxis sestgestellt hat (vergl. AS Sep.= Ausg. 4 Nr. 61 S. 249\*, 9 Nr. 69 S. 413 st.\*, 11 Nr. 60 S. 258\*\*\*), soll das Widerspruchsversahren lediglich darüber Klarheit schaffen, ob ein in die Pfändung ausgenommener Gegensstand auch wirklich Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein könne, m. a. W. es kommt dem Widerspruchsversahren auf alle Fälle dann, wenn es sich, wie in casu, zwischen Gläubiger und Oritts

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 27 I Nr. 120 S. 611. — \*\* Id. 32 II Nr. 100 S. 754 ff. — \*\*\* Id. 34 I Nr. 114 S. 727. (Anm. d. Red. f. Publ.)

115

ansprecher abspielt, eine felbständige Berechtigung nicht zu, sondern es bildet ein bloges Ingideng des Betreibungsverfahrens. Auf die Frage, wie es sich damit verhalte, wenn der Schuldner Partei ift. braucht im vorliegenden Falle nicht näher eingetreten zu werden. Es genügt festzustellen, daß die Rlagefristansetzung an den Dritt= ansprecher mit dem Wegfall der Pfandung ihre rechtliche Basis verloren hat, sodaß von einer Aufhebung derselben durch die Auf= fichtsbehörden nicht mehr die Rede sein fann.

2. — Ebensowenig hat das Bundesgericht Anlag, zu untersuchen, wie die Sachlage sich vor dem Gericht gestaltet, vor welchem der Widerspruchsprozeß hängig ift und ob der Prozeß wirklich, wie die Refurrentin behauptet, entweder durchgeführt ober burch Anerkennung der Klage durch sie (als Beklagte) erledigt werden muffe. Die Aufsichtsbehörden haben es stets abgelehnt, blos beswegen auf eine Beschwerde einzutreten, weil die Frage der Gesetmäßigkeit einer Berfügung, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und beren Abanderung daher für das Verfahren als solches keinen Zweck mehr hat, für die Frage der allfälligen Haftbarkeit des Betreibungs= oder Konkursbeamten nach Art. 5 SchKG ober als Präjudizialpunkt in einem Zivilprozeß noch praktische Bebeutung haben könnte (vergl. US Sep.=Ausg. 5 Mr. 24 S. 102\*, 7 Mr. 12 S. 51, Mr. 20 S. 81 Grw. 2. Nr. 80 S. 380 \*\*, 8 Nr. 60 S. 257 Erw. 3\*\*\*).

Davon, daß der Prozeß trot des Dahinfallens der Betreibung boch durchgeführt werden muffe, fann übrigens keine Rede fein. Der Bestand einer rechtsgültigen Pfändung bildet eine notwendige Prozefvoraussehung für die Widerspruchsklage und es muß daber ber Prozeß nach allgemeinen Nechtsgrundsätzen, wenn die Beklagte bas Kehlen dieser Voraussetzung behauptet und beweist, ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben werben.

Auf die Frage endlich, wer die Kosten des begonnenen Ver= fahrens zu tragen habe, können sich die Aufsichtsbehörden natürlich ebenfalls nicht einlassen.

3. — Ist dem aber so, so liegt auch zur Aufhebung der der

Rekurrentin von der Vorinstanz wegen migbrauchlicher Beschwerdeführung auferlegten Ordnungsbuße ein hinreichender Grund nicht vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

## 22. Entideid vom 8. Marg 1910 in Sachen Spar- und Leifikalle Steffisburg und Konsorten.

Art. 106 ff. SchKG: Voraussetzungen für den Eintritt der Bürgen in die vom Gläubiger erworbenen Betreibungsrechte. Wirkungslosigkeit der Bestreitung eines Drittanspruchs durch die Bürgen vor erfolgter Ausbezahlung der Bürgschaftssumme.

A. — In einer von der Spar= und Leihkasse Steffisburg geftüht auf eine Rrediteröffnung gegen Friedrich Kurzen, Landwirt in Zimikon-Volketswil, für eine Korberung von 3054 Kr. eingeleiteten Betreibung wurden am 8. September 1909 vom Betreibungsamt u. a. verschiedene Gerätschaften und Biehware ge= pfändet, welche von der Chefrau des Schuldners zu Gigentum angesprochen wurden. Laut Vormerk vom 11. Oktober auf der Pfändungsurkunde murde daher der treibenden Gläubigerin eine Frist von zehn Tagen vom 19. Oftober an gesetzt, um sich beim Betreibungsamt schriftlich zu erklären, ob und in welchem Umfang fie die Eigentumsansprache bestreite.

Da die Schuld des Friedrich Kurzen durch Peter, Gottlieb und Johann Kurzen verbürgt war, gab ihnen die Gläubigerin von ber erfolgten Pfändung, der Sigentumsansprache der Chefrau bes Schuldners und der Friftansetzung zur Bestreitung berselben Renntnis, es ihnen überlaffend, in Sachen die gutfindenden Bor= kehren zu treffen und mit der Aufforderung, den Rredit gegen Abtretung der gläubigerischen Rechte einzulösen, weil vom Schuldner selbst wenig oder nichts zu erwarten sei.

Daraufhin bestritten Gottlieb und Peter Kurzen als Solidar=

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 28 Nr. 4 S. 198. — \*\* Id. 30 I Nr. 34 S. 195, Nr. 39 S. 225 Erw. 2, Nr. 137 S. 810. — \*\*\* Id. 31 I Nr. 93 S. 549 Erw. 3. (Anm. d. Red. f. Publ.)